



**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Maasholm
(Beitrags-und Gebührensatzung)**

(Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 46/2012 vom 14.12.2012 (Seite 452 - 459))

Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung vom 29.11.2017; in Kraft getreten am 01.01.2018 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 45/2017 vom 01.12.2017 (Seite 479 - 481))
2. Änderungssatzung vom 18.10.2018; in Kraft getreten am 27.10.2018 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 39/2018 vom 26.10.2018 (Seite 431 – 432))
3. Änderungssatzung vom 12.12.2019; in Kraft getreten am 01.01.2019 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 47/2019 vom 20.12.2019 (Seite 496 – 498))
4. Änderungssatzung vom 15.12.2021; in Kraft getreten am 01.01.2022 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 46/2021 vom 24.12.2021 (Seite 541 - 542))
5. Änderungssatzung vom 15.12.2022; in Kraft getreten am 01.01.2023 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 47/2022 vom 23.12.2022 (Seite 536-537))

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Maasholm in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2012 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt.....	3
§ 1 Allgemeines.....	3
II. Abschnitt Abwasserbeitrag	4
§ 2 Grundsatz.....	4
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht.....	4
§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz	4
§ 5 Beitragspflichtige.....	6
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht	6
§ 7 Vorauszahlungen	6
§ 8 Veranlagung, Fälligkeit	6

III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse.....	7
§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruchs	7
IV. Abschnitt Abwassergebühr	8
§ 10 Grundsatz.....	8
§ 11 Benutzungsgebühren	8
§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	8
§ 13 Gebührenpflichtige	9
§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	10
§ 15 Erhebungszeitraum	10
§ 16 Veranlagung und Fälligkeit	10
V. Abschnitt Schlussbestimmungen.....	11
§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	11
§ 18 Datenverarbeitung	11
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 20 Inkrafttreten	11

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 10. Januar 2002 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
- a) Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und der in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren),
 - d) Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen.
- (3) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 2 Buchst. c). Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler), bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, einschließlich Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung
- a) der Kläranlage einschl. der Anlagen für die Fäkalschlammabeseitigung
 - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen
 - c) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen einschließlich Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Hausanschlussleitungen sowie Reinigungs- und Kontrollschacht). Weitere Anschlusskanäle zu den einzelnen Grundstücken werden im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung nach genauem Aufmaß veranlagt.
 - d) der Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung, bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der vollen Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke, für die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt sind, unterliegen der Teilbeitragspflicht zur Deckung des Aufwandes nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a), wenn sich auf ihnen eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet oder nach den gesetzlichen Bestimmungen befinden muss.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3a Grundstücksbegriff in Sonderfällen

Bei Baulücken im Sinne des §§ 34 BbauG gelten als bebaubare Grundstücke bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze und einer Breite von maximal 30 m, gemessen von der Grundstücksgrenze der nächsten Bebauung.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich
- a) bei Wohngrundstücken nach den an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen Wohnflächen entsprechend Abs. 2 und 4,
 - b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Abs. 3 und 4,

- c) bei Zelt- und Campingplätzen nach der Zahl der Zelt- oder Stellplätze aufgrund der nach der Zeltverordnung des Landes erteilten Erlaubnis entsprechend Absatz 6,
 - d) bei öffentlichen Toiletten nach Zahl der WC-Einheiten entsprechend Absatz 6,
 - e) bei landwirtschaftlichen Betrieben nach den Nutzflächen mit dem der Landwirtschaft dienenden Gebäuden entsprechend Absatz 7.
- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt für die auf dem Grundstück vorhandenen Wohnflächen
- a) bei voller Beitragspflicht

bis zu		50 m ²	1.717,94 €
von	über 50 m ²	bis 80 m ²	2.454,20 €
von	über 80 m ²	bis 100 m ²	2.954,04 €
von	über 100 m ²	bis 120 m ²	3.313,17 €
von	über 120 m ²	bis 150 m ²	3.681,30 €
von	über 150 m ²	bis 200 m ²	4.049,43 €
von	über 200 m ²		4.417,56 €
 - b) bei Teilbeitragspflicht

bis zu		50 m ²	102,77 €
von	über 50 m ²	bis 80 m ²	147,25 €
von	über 80 m ²	bis 100 m ²	176,40 €
von	über 100 m ²	bis 120 m ²	198,38 €
von	über 120 m ²	bis 150 m ²	220,88 €
von	über 150 m ²	bis 200 m ²	242,86 €
von	über 200 m ²		264,85 €

Bei unbebauten Wohngrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt.

- (3) Der Anschlussbeitrag beträgt für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück je angefangene 50 m² Nutzfläche
- a) bei voller Beitragspflicht 715,81 €
 - b) bei Teilbeitragspflicht 42,95 €

Bei nicht bebauten gewerblichen Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl $\frac{1}{4}$ der Baumassenzahl.

- (4) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Absatz 2 ist die 2. Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Absatz 3 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluss und Ablauf außer Ansatz bleibt.
- (5) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln.
- (6) Bei Zelt- und Campingplätzen beträgt der Anschlussbeitrag bei voller Beitragspflicht 143,16 €; Teilbeitragspflicht 8,59 € für jeden Stellplatz bzw. jede Zelteinheit. Die Zahl der Stellplätze bzw. Zelteinheiten bestimmt sich nach der aufgrund der Zeltverordnung des Landes Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnis. Bei öffentlichen Toiletten beträgt der Anschlussbeitrag pro WC-Einheit bei voller
- (7) Beitragspflicht 127,82 €; bei Teilbeitragspflicht 7,67 €. Es werden 2 Stand-Urinal-Becken als eine WC-Einheit gerechnet.
- (8) Nutzflächen mit der Landwirtschaft dienenden Gebäude sind wie gewerbliche Nutzflächen anzusehen.
- (9) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Absatz 1 Buchstabe a), b), c), d) und e) auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht:

- a) für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 3 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahme, die für die Herstellung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage ermöglichen.
- b) für Grundstücke nach § 3 Abs. 3 mit Inkrafttreten dieser Satzung, frühestens mit der Fertigstellung der gemeindlichen Kläranlage.

(2) Für ein Grundstück, für das bereits eine Teilbeitragspflicht (Abs. 1 Buchstabe b) in Verbindung mit § 3 Abs. 3) entstanden ist, entsteht im Falle des Abs. 1 Buchstabe a) nur eine um die Teilbeitragspflicht verminderte Restbeitragspflicht.

(3) Eine Beitragspflicht entsteht ferner, wenn die Gesamtheit der Abwasseranlage durch neue oder wesentlich verbesserte Einrichtungen in der Weise verändert wird, dass sie als neue Einrichtung angesehen werden muss und das Behalten des Anschlusses damit zu einem neuen Anschluss wird.

§ 7 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 5 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt
Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 9
Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 5 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Abwassergebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 11 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Maasholm erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

(2) Die Gebühren werden erhoben

1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an eine Abwasseranlage angeschlossen sind; sie gliedert sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren
2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird. Die Benutzungsgebühr B umfasst bei der Entleerung bzw. Entschlammung der Hauskläranlagen auch die Abwälzung der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach Einheiten erhoben. Sie beträgt je Einheit 180,00 € jährlich

Einheiten sind:

- | | |
|--|--------------|
| a) jede selbständige Wohneinheit | 1,0 Einheit, |
| b) jedes sonstige Anschlussgrundstück ohne Wohneinheit | 1,0 Einheit. |

Als selbständige Wohneinheit zählt die Zusammenfassung von Wohnraum, die den Inhaber in die Lage versetzt, in den ihm zur Verfügung stehenden Räumen einen eigenen Haushalt zu führen. Dieses ist in der Regel der Fall, wenn eine eigene Küche oder zumindest eine Kochgelegenheit und eine Toilette vorhanden sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Wohnung einen selbständigen Zugang hat. Die monatliche Grundgebühr ergibt sich aus einem Zwölftel der Jahresgrundgebühr. Dieses gilt auch dann, wenn eine Ableitung von Abwasser nicht ganzjährig erfolgt (zum Beispiel Saisonbetrieb).

(2) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gilt

- a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe a) wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbar Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(3) Wassermengen die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit der Abzug nicht nach Absatz 5 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 2 Sätze 8 bis 10 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragsstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheit oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Vielzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Von dem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 8 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung der Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
- e) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser, soweit die Sprengfläche unter 800 qm liegt.

Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass die Gemeinde in der Zeit vom 1. April bis 30. September Ablesungen vornimmt.

(6) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A beträgt je cbm 4,98 €.

(7) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr

- a) aus abflusslosen Sammelgruben
je abgefahrenen cbm Grubeninhalts 76,62 €
- b) aus nicht nachgerüsteten Kleinkläranlagen
je abgefahrenen cbm Grubeninhalts 76,62 €
- c) aus nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen
je abgefahrenen cbm Grubeninhalts 76,62 €.

(8) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung

- je abgefahrenen cbm 76,62 €.

(9) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 142,80 € erhoben.

(10) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.

(11) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt

- a) je abgefahrenen cbm 76,62 €
- b) zusätzlich je An- und Abfahrt 142,80 €.

(12) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 erhoben.

(13) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

§ 13 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 17) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 2 Buchstabe a) und b), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErIG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen Pflichten nach § 12 Abs. 2 Sätze 7 bis 10 und § 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Maasholm (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 10.01.2002 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Maasholm, den 05.12.2012

gez. Andresen
(Bürgermeister)